

I.

5 C 35/25



Amtsgericht Bünde
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bünde
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
30.04.2026

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an restlichen Mietwagenkosten noch 295,81 Euro an die [REDACTED] zur Rechnung vom 10.10.24 mit der Rechnungsnummer [REDACTED] auf das Konto mit der Kontonummer [REDACTED] zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen die [REDACTED] aus der oben benannten Rechnung.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt gegen ihn vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus Verkehrsunfall, konkret um restliche Mietwagenkosten.

Der Verkehrsunfall hat sich am 05.10.2024 um 11:55 Uhr in Bünde auf den Straßen Wasserbreite/Bismarckstr. ereignet. An dem Verkehrsunfall war zum einen das Fahrzeug der Klägerin der Marke Honda CRV mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt. Weiteres unfallbeteiligtes Fahrzeug war das Fahrzeug der [REDACTED] der Marke Smart Four two mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dass zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war.

Der Hergang und die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig.

Aufgrund des Verkehrsunfalls mietete die Klägerin ein Ersatzfahrzeug an. Ausweislich der Rechnung vom 10.10.2024 (Anlage K1) wurden der Klägerin hierfür 982,94 Euro in Rechnung gestellt. Dabei waren 5 Tage Mietwagenkosten der Gruppe 4 abgerechnet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlage K1.

Mit Schreiben vom 25.10.2024 wies die Beklagte die geltend gemachten Mietwagenkosten zum Teil zurück und zahlte auf die Mietwagenkosten 433,16 Euro. Die Klägerin beschränkte im Anschluss gegenüber der Beklagten die noch zu zahlenden Mietwagenkosten der Höhe nach auf 728,97 Euro unter Berücksichtigung der Berechnung nach „Fracke“.

Mit Schreiben vom 06.01.2025 wies die Beklagte die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten endgültig zurück.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass hier nach gängiger Rechtsprechung eine Abrechnung nach „Fracke“ vorzunehmen ist.

Der Klägerin meint, dies spiele aber keine Rolle, da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Werkstattisiko auf Mietfahrzeuge übertragbar sei.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den restlichen Mietwagenkosten der [REDACTED] aus der Rechnung vom 10.10.24 zur ReNr. [REDACTED] Höhe von noch 295,81 EUR frei zu stellen.

Die Klägerin hat sodann beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an restlichen Mietwagenkosten noch 295,81 Euro an die [REDACTED] zur Rechnung vom 10.10.24 mit der Rechnungsnummer [REDACTED] auf das Konto mit der Kontonummer [REDACTED] zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen die [REDACTED] aus der oben benannten Rechnung.

Die Beklagte behauptet, dass hinsichtlich des den ausgeglichenen Betrag von 433,16 Euro überschießenden Teilbetrages fehlt es an der "Erforderlichkeit" i. S. v. § 249 Abs. 2 BGB, weil der berechnete „Normaltarif“ kein solcher sei. Zudem hätte die Klägerin in der Region ein Fahrzeug in der hier abgerechneten Mietwagengruppe 4 für 5 Tage zu einem Preis in der Größenordnung des Regulierungsbetrages anmieten können. Außerdem ist sie der Auffassung, dass die in der Liste Schwacke-Automietpreisspiegel verzeichneten Tarife nicht als Schätzungsgrundlage herangezogen werden können, auch nicht als Berechnungsfaktor der im Rahmen der Methode „Fracke“.

Die Beklagte meint, die Mietwagenkosten seien anders zu beurteilen als Werkstatt- und Privatgutachterkosten, denn erstens sei der Geschädigte als Laie in aller Regel nicht ansatzweise in der Lage eine Werkstattrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, während ein Geschädigter binnen weniger Minuten Mietwagenpreise im Internet ermitteln könne. Dabei sei die Kostenbemessung für jeden Laien verständlich. Zweitens sei es nur deshalb möglich und sachgerecht, die Klärung der ordnungsgemäß durchgeführten Unfallreparatur in das Rechtsverhältnis zwischen der Reparaturwerkstatt und dem Versicherer zu verlagern da die sich hierbei stellenden Fragen einer objektiven Beurteilung zugänglich seien. Dies sei bei Mietwagenkosten anders. Drittens gebe es eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter den Ersatz von Mietwagenkosten verlangen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 14.02.2025 das vereinfachte Verfahren angeordnet und mit Beschluss vom 22.09.2025 rechtliche Hinweise erteilt.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist begründet. Denn das Risiko, dass nach einem Verkehrsunfall ein Fahrzeugvermieter dem Geschädigten ein Mietfahrzeug zu überhöhten Preisen vermietet, trägt der Schädiger, sofern der Geschädigte von dem Schädiger verlangt, die Mietfahrzeugkosten direkt an den Fahrzeugvermieter zu zahlen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Werkstatttrisiko ist nicht auf Werkstatt- und Privatgutachterkosten beschränkt, sondern auf sämtliche Schadenspositionen – auch Mietfahrzeugkosten – übertragbar. Es gibt keinen Grund, die Risiken bei Mietfahrzeugkosten anders zu behandeln als die Risiken bei Werkstatt- und Privatgutachterkosten.

In dem vorliegenden Rechtsstreit spielt es keine Rolle, ob der Fahrzeugvermieter dem Kläger überhöhte Mietpreise in Rechnung gestellt hat, denn der Kläger verlangt keine Zahlung an sich, sondern an den Fahrzeugvermieter, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen den Fahrzeugvermieter. Wenn nach einem Verkehrsunfall ein Geschädigter im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung einen Vertrag abschließt (z. B. mit einer Werkstatt, mit einem Privatgutachter oder mit einem Fahrzeugvermieter) und wenn der Geschädigte das Risiko unangemessener bzw. unberechtigter Rechnungsposten (das sogenannte „Werkstatttrisiko“) nicht selbst tragen will, dann gilt Folgendes: Soweit ein Geschädigter die Rechnung seines Vertragspartners nicht (vollständig) bezahlt hat, kann er die Zahlung dieser Rechnung nicht an sich, sondern nur an seinen Vertragspartner (z. B. an die Werkstatt, an den Privatgutachter oder an den Fahrzeugvermieter) verlangen. Im Gegenzug muss der Geschädigte seine (etwaigen, das Werkstatttrisiko betreffenden) Ansprüche gegen seinen Vertragspartner an den Schädiger abtreten. Nur so stellt der Geschädigte sicher, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt und sich der Schädiger mit dem Vertragspartner über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

a) Zwar ging die Rechtsprechung bislang zumeist davon aus, dass im Bereich der Mietwagenkosten bei der Bestimmung der Erforderlichkeit das Wirtschaftlichkeitsgebot eine dominante Rolle spielt. Dieses wurde nicht nur auf Tatbestands-, sondern auch auf Rechtsfolgenebene herangezogen. So war beispielsweise der Geschädigte aus Wirtschaftlichkeitserwägungen verpflichtet, nicht zum Unfallersatz-, sondern zum Normaltarif anzumieten, was der tatbestandlichen Erforderlichkeit zugerechnet wurde (Freymann/Rüßmann in: Freyermann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB (Stand: 27.03.2025), Rn. 180).

b) Dies lässt sich aber nicht mehr begründen, wenn man – wie es die Rechtsprechung neuerdings entscheidet – für die Reparatur- und Privatgutachterkosten von Folgendem ausgeht:

Den Geschädigten trifft gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich die Darlegungslast hinsichtlich des erforderlichen Herstellungsaufwandes. Dieser Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage einer – von ihm beglichenen – Rechnung. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen (BGH, Urteil vom 5. Juni 2018 – VI ZR 171/16 –, Rn. 16, juris).

Auch bei *unbezahlter* Werkstattrechnung kann sich ein Geschädigter auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und (in dessen Grenzen) Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt:

Soweit ein Geschädigter die Reparaturrechnung nicht (vollständig) bezahlt hat, kann er – wenn er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen will – die Zahlung der Reparaturkosten nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen. Im Gegenzug muss der Geschädigte seine (etwaigen, das Werkstatttrisiko betreffenden) Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger abtreten. Nur so stellt der Geschädigte sicher, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinandersetzen hat. Dass der Geschädigte seine etwaigen Ansprüche gegen die Werkstatt Zug um Zug an den Schädiger abtreten muss, dient der Umsetzung des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots im Wege des Vorteilsausgleichs. Es hindert die Fälligkeit der Schadensersatzforderung nicht. Aus diesem Grund steht der Zug-um-Zug-Vorbehalt einem etwaigen Verzug (und etwaigen Verzugszinsen) nicht im Wege.

Das Werkstatttrisiko hat aber Grenzen. Es führt nicht dazu, die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt dem (nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen:

Erstens müssen selbstverständlich solche Reparaturen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes ausscheiden, die nicht durch den Unfall erforderlich geworden, sondern nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind. Der Geschädigte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden und dafür, dass die abgerechneten Instandsetzungsarbeiten Teil der Reparatur dieser Unfallschäden sind. Insoweit kann er sich weder auf das Werkstatttrisiko noch auf eine sich als unzutreffend erweisende Einschätzung des von ihm eingeschalteten Privatgutachters berufen.

Zweitens dürfen die dargestellten Bemessungsgrundsätze nicht dazu führen, dass sich – letztlich zum Schaden der Allgemeinheit – ein mangelndes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer marktgerechten Abwicklung der Instandsetzung im Kostenniveau niederschlägt. An den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung, aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an

Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat, dürfen deshalb nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden.

Daher muss der Geschädigte, soweit ihm (von seinem Privatgutachter oder von der aufgesuchten Werkstatt) verschiedene, mit unterschiedlichen Kosten verbundene Reparaturmöglichkeiten aufgezeigt werden, bei seiner Auswahl die berechtigten Interessen des Schädigers berücksichtigen. Zwischen Alternativen der Instandsetzung muss er nach wirtschaftlicher Vernunft wählen und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren zu der preiswertesten greifen. Der Geschädigte darf aber bei der Beauftragung einer Fachwerkstatt grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese keinen unwirtschaftlichen Weg für die Schadensbeseitigung wählt und nur die objektiv erforderlichen Reparaturmaßnahmen durchführt. Er ist daher aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht gehalten, vor der Beauftragung der Fachwerkstatt zunächst ein – mit zusätzlichen, vom Schädiger zu tragenden Kosten verbundenes – Sachverständigengutachten einzuholen und den Reparaturauftrag auf dessen Grundlage zu erteilen. Allein deshalb, weil ein Geschädigter einen Sachverständigen nicht selbst aussucht, sondern dies seiner Werkstatt oder seinem Rechtsanwalt überlässt („Schadensservice aus einer Hand“), kann man dem Geschädigten allerdings keine unwirtschaftliche Verfahrensweise vorwerfen. Auch wenn der für eine Reparaturmaßnahme abgerechnete Betrag geringfügig über den insoweit vom Sachverständigen veranschlagten Kosten liegt, kann dies – für sich genommen – keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht begründen (BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – VI ZR 225/13 –, Rn. 7 – 12, juris; BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22 –, BGHZ 239, 208 – 222, Rn. 17 – 19, 20, 25; BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 239/22 –, Rn. 25, juris; BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 266/22 –, Rn. 30, juris; BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 51/23 –, Rn. 21 – 22, juris).

c) Auf dieser Grundlage müssen alle Schadenspositionen – auch Mietwagenkosten – genauso beurteilt werden wie Werkstatt- und Privatgutachterkosten:

Durch den Verkehrsunfall bringt der Schädiger den Geschädigten in die Situation, Verträge abschließen zu müssen, um die Unfallfolgen zu beseitigen, z. B. mit einer Werkstatt, mit einem Privatgutachter oder mit einem Fahrzeugvermieter. Jeder dieser Verträge birgt für den Geschädigten Risiken. Hierzu gehören vor allem die Risiken, dass der Vertragspartner Preise verlangt, die über dem ortsüblichen Preis liegen, oder dass der Vertragspartner Leistungen abrechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat oder die unnötig waren.

Diese Risiken bestehen bei allen Verträgen, die der Geschädigte zur Beseitigung der Unfallfolgen abschließt, gleichermaßen: Ebenso wie eine Werkstatt und ein Privatgutachter kann auch ein Fahrzeugvermieter Preise verlangen, die über dem ortsüblichen Preis liegen. Ebenso wie eine Werkstatt und ein Privatgutachter kann auch ein Fahrzeugvermieter Leistungen abrechnen, die tatsächlich nicht erbracht worden sind: Eine Werkstatt kann z. B. Reparaturmaßnahmen abrechnen, die sie nicht erbracht hat; ein Privatgutachter kann z. B. Fotografien in Rechnung stellen, die er nicht angefertigt hat; ein Fahrzeugvermieter kann z. B. einen Aufpreis für Winterreifen in Rechnung stellen, obwohl das Fahrzeug mit Sommerreifen ausgestattet war.

Dasselbe gilt für unnötige Leistungen: Eine Werkstatt kann z. B. einen besonders umständlichen Reparaturweg wählen, der zu höheren Lohnkosten führt, obwohl sie ebenso gut einen schnelleren Reparaturweg wählen könnte; ein Privatgutachter kann z. B. das Fahrzeug auf eine Hebebühne stellen, obwohl ihm klar ist, dass sich der Fahrzeugschaden auf die Motorhaube beschränkt und keine Auswirkungen auf die Fahrzeugunterseite gehabt haben kann; ein Fahrzeugvermieter kann z. B. einen Kindersitz in das Fahrzeug stellen und zusätzlich in Rechnung stellen, obwohl ihm der Geschädigte mitgeteilt hat, keine Kinder mitnehmen zu müssen. Dementsprechend besteht in allen diesen Fällen auch das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Vertragspartner.

d) Es gibt keinen Grund, der es rechtfertigen könnte, diese Risiken bei den Mietwagenkosten anders zu beurteilen als bei sämtlichen anderen Schadenspositionen, insbesondere bei den Werkstatt- und Privatgutachterkosten:

Die Beklagte meint, ein Geschädigter könne zwischen Mietwagenanbietern frei wählen, und aus diesem Grund seien die Mietwagenkosten anders zu beurteilen als Werkstatt- und Privatgutachterkosten.

Dies trifft jedoch nicht zu, denn die Wahlmöglichkeiten eines Geschädigten sind in allen drei Fällen dieselben: Ein Geschädigter kann sich – zumindest theoretisch – gleichermaßen zwischen verschiedenen Werkstätten, verschiedenen Privatgutachtern und verschiedenen Fahrzeugvermietern entscheiden. Diese theoretische Auswahlmöglichkeit kann in der Praxis, in der konkreten Situation nach einem Unfall, eingeschränkt sein, beispielsweise wenn der Geschädigte möglichst schnell weiterfahren muss, oder wenn ihm anderweitige (z. B. berufliche, familiäre oder ehrenamtliche) Verpflichtungen nur wenig Zeit lassen, sich um die Schadensbehebung zu kümmern. Diese Einschränkungen können z. B. dazu führen, dass ein Geschädigter gezwungen ist, die nächstgelegene Werkstatt aufzusuchen und einen dort angebotenen Mietwagen anzumieten.

Entscheidend ist, dass sowohl die theoretische Auswahlmöglichkeit als auch die eventuelle praktische Einschränkung dieser Auswahlmöglichkeit bei allen Verträgen – mit einem Fahrzeugvermieter ebenso wie mit einer Werkstatt und mit einem Privatgutachter – gleichermaßen bestehen.

Die Beklagte meint, weil ein Geschädigter in Sekundenschnelle im Internet alternative Fahrzeugvermieter abrufen könne, seien die Mietwagenkosten anders zu beurteilen als die Werkstatt- und Privatgutachterkosten.

Auch dies trifft nicht zu:

Erstens kann man nicht davon ausgehen, dass einem Geschädigten nach einem Unfall stets die Möglichkeit zur Verfügung steht, im Internet nach alternativen Mietwagenangeboten zu recherchieren. Abgesehen davon, dass es weiterhin Menschen gibt, die kein Smartphone benutzen, kann ein Unfallgeschädigter sein Smartphone zu Hause vergessen haben, der Akku kann leer sein, das Smartphone kann bei dem Unfall beschädigt worden sein oder an der Unfallstelle kann ein Funkloch

bestehen. Zweitens könnte man von einem Geschädigten dann ebenso verlangen, zunächst im Internet zu recherchieren, welche der umliegenden Werkstätten welche Preise nehmen oder welche Bewertungen zur Zuverlässigkeit sie in Onlineportalen haben, bevor er eine Werkstatt beauftragen darf. Bei der Werkstattauswahl verlangt die ständige Rechtsprechung solche Recherchen von einem Geschädigten aber nicht.

Die Beklagte meint, wegen der jahrzehntelangen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter den Ersatz von Mietwagenkosten verlangen kann, seien die Mietwagenkosten anders zu beurteilen als die Werkstatt- und Privatgutachterkosten. Dies ist zwar ein gewichtiges Argument, denn eine gefestigte Rechtsprechung bedeutet Rechtssicherheit. Allerdings wiegt der Grundsatz, dass gleiche Fälle gleich zu behandeln sind, schwerer:

Der Grundgedanke des Gleichheitssatzes ist einfach und einleuchtend: Gleiche Sachverhalte dürfen nicht unterschiedlich, unterschiedliche nicht gleich behandelt werden, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt. Eine sachliche Rechtfertigung, die Mietwagenkosten anders zu beurteilen als andere Schadenspositionen – insbesondere als Werkstatt- und Privatgutachterkosten – gibt es aber, wie gezeigt, nicht.

Aus diesem Grunde mag auch das weitere Argument der Beklagten nicht zu verfangen. Denn die vorgebrachte subjektive Komponente vermag das Gericht nicht zu erkennen, da sämtliche Punkte vollumfänglich objektiv überprüfbar sind.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

3. Die Berufung war zuzulassen:

Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Absatz 4 Satz 1 ZPO).

Die entscheidungserhebliche Frage, ob die Grundsätze zum Werkstatttrisiko auf Mietfahrzeuge übertragbar sind, ist (soweit ersichtlich) obergerichtlich bislang nicht entschieden worden, seitdem der Bundesgerichtshof seine Urteile zum Werkstatttrisiko veröffentlicht hat.

Der Streitwert wird auf 295,81 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung: